



Antrag Nr. 1

der Fraktion sozialdemokratischer GewerkschafterInnen (FSG)
an die 176. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol
am 10.05.2019

Stärkung unseres Pensionssystems

Es gibt keine Alternative zum umlagefinanzierten Pensionssystem. Die erste Säule muss daher weiter gestärkt werden. Trotz aller Beteuerungen der privaten Pensionskassen bekommen die Versicherten fast jedes Jahr niedrigere Pensionen. Von einer Erhöhung ist also keine Rede. Das Pensionssystem muss aber unbedingt Altersarmut vermeiden.

Obwohl in den letzten Jahren viele Maßnahmen gesetzt wurden, um die Pensionen dauerhaft abzusichern, hören die ständigen Verunsicherungen und Forderungen nach weiteren Eingriffen in das Pensionssystem, etwa bei den Frauen, nicht auf. Tatsache ist, dass die Menschen heute faktisch später in Pension gehen als noch vor einigen Jahren. Was die Frauen angeht, so werden diese heute bereits ab dem Geburtsdatum 1964 schrittweise an das Pensionsalter der Männer angeglichen. Eine vorzeitige Angleichung wird entschieden abgelehnt, da sich nur wenig an den Gründen für das vorzeitige Pensionsantrittsalter – die Benachteiligung von Frauen im Erwerbsleben – geändert hat.

Die 176. Vollversammlung der Arbeiterkammer Tirol fordert daher:

- Nach 40 bzw. 45 Jahren Versicherungszeit (inkl. Ersatzzeiten) muss die Pension mindestens 80 Prozent der Bemessungsgrundlage betragen.
- Es darf keine Abschläge für vorzeitigen Pensionsantritt geben, wenn die vorzeitige Pensionierung aus gesundheitlichen Gründen nötig oder nach langer Arbeitslosigkeit der einzige Ausweg war.
- Eine automatische Erhöhung des Pensionsantrittsalters aufgrund der Steigerung der Lebenserwartung ist striktest abzulehnen. Ebenso ist eine vorzeitige Anhebung des Antrittsalters für Frauen abzulehnen.
- Die erhöhte Mindestpension (dzt. bei 30 Beitragsjahren) soll durch eine bessere Anrechnung und Zwischenstufen weiter vorangetrieben werden.
- Eine Stärkung des Berufsschutzes im Zusammenhang mit der Invaliditätspension, insbesondere eine Schaffung einer vergleichbaren Regelung für ungelernte/angelernete ArbeitnehmerInnen.
- Eine bessere Bewertung der Kindererziehungszeiten, des Präsenz- und Zivildienstes und der Arbeitslosenzeiten im Pensionskonto.

- Die Kriterien zur Schwerarbeit müssen regelmäßig auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und überarbeitet werden. So hat sich z.B. der Kalorienverbrauch als Kriterium für „schwere körperliche Arbeit“ nicht immer als ausreichend erwiesen. Kriterien sollten sich an den Regelungen der Nachtschwerarbeit (nur für Arbeiten am Tag oder im Schicht- und Wechseldienst) orientieren. Kein taugliches Mittel ist für uns eine prozentuelle Begrenzung, wie sie derzeit Vorgabe für die Schwerarbeitsverordnung ist.
- Auch regelmäßige Nachtarbeit oder taktgebundene Arbeit, die nicht unter die Kriterien des Schicht- und Wechseldienstes der Schwerarbeitsverordnung fallen, sind als Schwerarbeit anzuerkennen. Dasselbe gilt für Arbeit unter Lärm bei Tag (lediglich Nachtarbeit ist durch die Regelungen des NSchG erfasst). Arbeitsdruck, der z.B. durch zunehmende Automatisierung und Digitalisierung entsteht, ist ebenfalls zu berücksichtigen.
- Anrechnung von ehrenamtlicher Tätigkeit bei Blaulichtorganisationen, wenn sie den sonstigen Kriterien der Schwerarbeitsverordnung genügt.
- Jährliche Mitteilung an den/die ArbeitnehmerIn über gemeldete Schwerarbeitszeiten und Sanktionen bei Nicht-Meldung durch den Arbeitgeber.
- Abschlüsse bei der Schwerarbeit widersprechen ihrem ureigensten Sinn und sind daher abzuschaffen.

3. hf